

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen, vom 18. Dezember 2024, Zahl: 852/2024, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Althofen sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

(Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im) Abholbereich

1) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist. Der Sperrmüll kann vom Verursacher bzw. Grundstückseigentümer in das Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Möbling-Guttaring, mit dem Standort in 9330 Althofen, Industriepark Süd C20, bringen. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung für das Wertstoffsammelzentrum einzuhalten. Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann im Bedarfsfall über Anforderung gegen Kostenersatz auch in Form des Holsystems erfolgen.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung („Anlage 1“ zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Die Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

a. für Hausmüll:

- „Muraniberg“ Wertstoffsammelzentrum während der festgelegten Betriebszeiten,
- „Aicherweg 20“ Vulgo Bussi in Aich 14.

b. für Sperrmüll:

- das Wertstoffsammelzentrum.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 05:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.

§ 6

Müllbehälter

1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.

2) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Abfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächsten Müllbehälter aufzurunden.

3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l

b) Großraummüllbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l

c) Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l

4) Der ortsübliche Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 5 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

5) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) bis zu 10 Mitarbeitern | 120 Liter Abfall pro Woche |
| b) mehr als 10 Mitarbeitern | 240 Liter Abfall pro Woche |

6) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

7) All jenen Eigentümern von bebauten Grundstücken, bei welchen die Müllabfuhr nicht mittels Mülltonne erfolgt, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- 1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- 2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- 1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- 2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser